

Allgemeines zur Einwilligung des Patienten in eine medizinische Behandlung österreichisches Recht

Die Rechtsprechung sieht in der Einwilligung ein höchstpersönliches Recht des Patienten, welches frei von falschen Vorstellungen abgegeben werden muss. Damit dies überhaupt geschehen kann, bedarf es natürlich der gebotenen Aufklärung. **Nach unserer Rechtsprechung ist von der Grundthese auszugehen, dass ein ärztlicher Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen lässt. Diese kann daher nur durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden.** Ausgenommen davon wäre eine Einwilligung, die *keinem anerkannten Interesse auf Patientenseite oder dem allgemeinen Interesse* entspricht, wie dies zum Beispiel bei Eingriffen zu medizinisch - wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken zutreffen kann.

Zu bedenken ist weiteres, dass die Einwilligung eines Patienten nur insoweit in Betracht kommt, als dieser über das Rechtsgut frei disponieren kann. Das *Recht auf Leben ist gemäß § 77 StGB unverzichtbar*. Eine Einwilligung in die *Gefährdung des Lebens* oder der Gesundheit hat insbesondere dann *rechtfertigende Wirkung*, wenn dadurch ein *anderer schwerer und wahrscheinlicher Nachteil abgewendet* werden kann; dies wiederum gilt insbesondere für *ärztliche Heileingriffe*.

Merke: Von der für den Abschluss entgeltlicher Behandlungsverträge durch Minderjährige nötigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 865 ABGB) zu unterscheiden ist die Einwilligung Minderjähriger in die medizinische Behandlung, die grundsätzlich schon von mündigen Minderjährigen, ja Kindern selbst entsprechend ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben oder verweigert werden kann. Diese Zustimmung hängt also nicht vom Erreichen der Volljährigkeit (*18 Jahre*) ab; § 146c ABGB hat diese Zustimmung Minderjähriger neu geregelt und damit Judikaturrecht gesetzlich eingefangen.

Eine medizinische Behandlung, welche *nicht lege artis* durchgeführt wurde und/oder *ohne Zustimmung des Patienten* erfolgte, löst *Schadenersatzansprüche* dieses Patienten aus, soweit klar. Es gibt jedoch auch Fallkonstellationen bei denen die *Heilbehandlung* an sich *erfolgreich* war, diese jedoch *ohne Einwilligung des Patienten* vorgenommen wurde; auch eine solche, erfolgreiche jedoch durch *mangelnde Einwilligung* des Patienten und somit *eigenmächtige Heilbehandlung* (§110 StG) ist *rechtswidrig!*

(ad § 110 StGB - Eigenmächtige Heilbehandlung: in diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 110 Abs. 1 StGB des Vorsatzes bedarf. Geht der Arzt von einer wirksamen Einwilligung aus, weil er glaubt, der Patient sei zum Beispiel von einem zuweisenden Arzt bereits gehörig aufgeklärt worden, so scheidet der Vorsatz aus.)

Der Patient hat wegen der erlittenen Nachteile laut **§ 1325 ABGB Ansprüche auf Schadenersatz. Zu beachten ist, dass dies nicht nur für chirurgische Eingriffe, sondern auch für Diagnoseeingriffe, medikamentöse Heilbehandlungen sowie Impfungen gilt.** Die Rechtsprechung stützt den Schadenersatzanspruch auf die *Verletzung eines Schutzgesetzes*, insbesondere des § 110 StGB aber auch des § 8 Abs. 3 KAKuG. Darüber hinaus kann ein *Anspruch auf Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten* gestützt werden, welche den Arzt bzw. den Krankenhausträger aus dem *bestehenden Behandlungsvertrag* treffen. Im Bereich der Einwilligung in die medizinische Behandlung kommt - anders als beim Behandlungsvertrag (*Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens*) - minderjährigen und sonst nicht voll geschäftsfähigen Menschen eine größere Bestimmungsfreiheit zu.

§ 1325 ABGB - Insbesondere bei Verletzungen an dem Körper

"Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen über dies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld."

§ 84 Abs. 1 StGB - Schwere Körperverletzung

"Abs. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."